

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflegekrankenversicherung Teil II

Tarif PVZ mit Tarifbedingungen

- Stand: 1. Januar 2017 -

Pflegetagegeldversicherung

Teil I der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die Musterbedingungen 2017 (MB/EPV 2017)

I. Beiträge (Monatsraten nach § 8 MB/EPV 2017)

Der zu zahlende Beitrag ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein beziehungsweise einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.

II. Versicherungsleistungen

1. Es kann ein monatliches Pflegegeld von 150 EUR oder einem Vielfachen davon versichert werden. Bei Pflegebedürftigkeit wird das monatliche Pflegegeld

in dem Pflegegrad	in Höhe von
1	10 %
2	30 %
3	55 %
4	80 %
5	100 %

des vereinbarten Betrags gezahlt, wenn pflegerische Leistungen jeweils für den vollen Kalendermonat erbracht wurden. Die Pflegegrade sind in § 1a Abs. 3 MB/EPV 2017 festgelegt. Eine Unterscheidung zwischen vollstationärer, teilstationärer und häuslicher Pflege wird nicht vorgenommen.

2. Für Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe, in der die berufliche und soziale Eingliederung, die

schulische Ausbildung oder die Erziehung Behinderter im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen, werden 20 % des vereinbarten Pflegegeldes des Pflegegrades 5 gezahlt.

3. Ändert sich der Pflegegrad, so ändert sich das zu zahlende Pflegegeld ab dem Ersten des Monats, in dem die Änderung ärztlich festgestellt wurde.
4. Bestehen die Voraussetzungen für die Zahlung des Pflegegeldes nicht für den vollen Kalendermonat, wird das Pflegegeld anteilig gezahlt. Dabei wird die Monatsleistung durch 30 geteilt und mit der Anzahl der Tage im Monat multipliziert, an denen pflegerische Leistungen erbracht wurden.
5. Das vereinbarte Pflegegeld kann durch planmäßige Erhöhungen nach Abschnitt III Nr. 3 angehoben werden.

III. Tarifbedingungen

1 Aufnahmefähigkeit

Aufnahmefähig sind Personen, die versicherungsfähig und nach ihrem Gesundheitszustand versicherbar sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Aufnahme kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

2 Beitragsfestsetzung

Bei Abschluss, Erhöhung oder Änderung der Versicherung – auch bei Beitragsanpassung – gilt als tarifliches Lebensalter der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr bei Abschluss, Änderung oder Beitragsanpassung und dem Geburtsjahr. Im Übrigen ist § 8a MB/EPV 2017 anzuwenden.

3 Planmäßige Erhöhung des Versicherungsschutzes

- 3.1 Alle drei Jahre wird das vereinbarte Pflegegeld jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres der Versicherung nach diesem Tarif

ohne erneute Risikoprüfung um 10 % erhöht, sofern die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die durch diese Erhöhungen hinzukommenden Pflegegeldbeträge bleiben von den weiteren planmäßigen Erhöhungen des Versicherungsschutzes ausgenommen. Vereinbarte besondere Bedingungen gelten auch für den erhöhten Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz für die jeweilige Erhöhung beginnt ohne neue Wartezeit am Erhöhungstermin.

- 3.2 Der Beitrag für die Erhöhung errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten tariflichen Lebensalter der versicherten Person. Ein bisher eventuell vereinbarter Beitragszuschlag wird im gleichen Verhältnis wie der Tarifbeitrag erhöht.
- 3.3 Die Erhöhung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer ihr innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Versicherungsscheins schriftlich widerspricht oder den ersten erhöhten Beitrag nicht zahlt. Lehnt der Versicherungsnehmer zweimal hintereinander eine Erhöhung ab, so erlischt das Recht auf weitere planmäßige

Erhöhungen; es kann jedoch nach einer erneuten Gesundheitsprüfung mit Zustimmung des Versicherers neu begründet werden.

4 Anwartschaft auf Beitragsermäßigung im Alter

Der Alterungsrückstellung werden jährlich zusätzliche Beträge zugeschrieben, die nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers zur Leistungserhöhung im Alter verwendet werden.

Wird jeweils innerhalb von 5 Jahren vor den in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Erhöhungsterminen eine Beitragserhöhung erforderlich, so werden die zugeschriebenen Beträge zur Begrenzung dieser Beitragserhöhung verwendet.

5 Ergänzungen zu den Musterbedingungen (MB/EPV 2017)

5.1 Zu § 3 Abs. 2 und 3 MB/EPV 2017: Wartezeit
Die Wartezeit entfällt bei Unfällen.

5.2 Zu § 5 Abs. 1 Buchst. c MB/EPV 2017: Auslandsaufenthalt
Der Versicherer leistet bei Auslandsaufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz das vertraglich vereinbarte Pflegegeld weiter. In anderen als den in Satz 1 genannten Staaten leistet der Versicherer bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt von insgesamt bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr das vertraglich vereinbarte Pflegegeld weiter.

5.3 Zu §§ 8 Abs. 1 und 4, 10 Abs. 2 und 13 Abs. 1 MB/EPV 2017: Begriff des Versicherungsjahres
Das Versicherungsjahr beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsverhält-

nisses. Veränderungen des Versicherungsverhältnisses bleiben auf Beginn und Ende des Versicherungsjahres ohne Einfluss.

5.4 Zu § 8 Abs. 5 MB/EPV 2017: Mahnkosten
Die Mahnkosten betragen für jede angemahnte Monatsrate 0,50 EUR.

5.5 Zu § 8b MB/EPV 2017: Beitragsanpassung
Ergibt die vorgesehene Gegenüberstellung der erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen nach den Vorschriften des VAG und der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) für mindestens eine Beobachtungseinheit (männliche oder weibliche Versicherte) eine Abweichung von mehr als 10 %, so werden alle Beiträge dieser Beobachtungseinheit vom Versicherer überprüft und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Treuhänders angepasst. Bei einer Abweichung von mehr als 5 % kann der Versicherer alle Beiträge dieser Beobachtungseinheit überprüfen und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Treuhänders anpassen.

Ergibt die vorgesehene Gegenüberstellung der erforderlichen mit den kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten nach den Vorschriften des VAG und der KVAV für eine Beobachtungseinheit eine Abweichung von mehr als 5 %, hat der Versicherer alle Beiträge dieser Beobachtungseinheit zu überprüfen und mit Zustimmung des Treuhänders anzupassen.

5.6 Zu § 9 Abs. 1 Satz 1 MB/EPV 2017: Anzeige der Pflegebedürftigkeit
Die Anzeigefrist beträgt 42 Tage ab dem Zeitpunkt der ärztlichen Feststellung der Pflegebedürftigkeit.